

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 109 (1964)
Heft: 46

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 13. November 1964, Nummer 15

Autor: Wynistorf, A. / Künzli, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

58. JAHRGANG

NUMMER 15

13. NOVEMBER 1964

Schweizerische Lehrerkassenkasse

MITTEILUNG

an die Mitglieder im Kanton Zürich

Vor einigen Wochen erfuhr man aus der Tagespresse, dass die Gesellschaft der Aerzte des Kantons Zürich den seit 1949 bestehenden Tarifvertrag mit dem Krankenkassenverband auf Ende September 1964 gekündigt hat. Diese Massnahme erfolgte, nachdem die zwischen den Parteien gepflogenen Verhandlungen an der Forderung der Aerzte auf eine Tarifierhöhung um 30 Prozent gescheitert waren.

Die Aerzte wurden von der Leitung ihrer Berufsorganisation angewiesen, vom 1. Oktober 1964 an keine Krankenscheine mehr entgegenzunehmen und den Patienten direkt Rechnung zu stellen. Es ist dann Sache des Patienten, nach Abschluss der ärztlichen Behandlung bei seiner Krankenkasse die Arztrechnung vorzuweisen, damit ihm die Kassenleistung ausgerichtet werden kann.

Zahlreiche Anfragen aus dem Kreise unserer Mitglieder, die in den letzten Tagen bei uns einliefen, veranlassen uns, die zürcherischen Mitglieder der Schweizerischen Lehrerkassenkasse davon in Kenntnis zu setzen, dass unsere Kasse von der erwähnten Vertragsauflösung nicht betroffen wird. Unsere Mitglieder können somit wie bis anhin, wenn sie den Arzt aufsuchen, bei der ersten Konsultation den Krankenschein abgeben, worauf der Arzt nach beendeter Behandlung unserer Kasse auf dem Krankenschein Rechnung stellt.

Gegenwärtig laufen zwischen den Spitzen der Aerztesgesellschaft und unserer Kasse Verhandlungen über die Weiterführung des bestehenden Vertragsverhältnisses auf neuer Grundlage. Wir hoffen, dass sie zu einem erfolgreichen Ende geführt werden können, damit unsern Mitgliedern und der Kassenverwaltung die mit einer Vertragsauflösung verbundenen Umtriebe erspart bleiben.

Zürich, den 24. Oktober 1964.

Der Vorstand der
Schweizerischen Lehrerkassenkasse

Beamtenversicherungskasse

DIE NEUEN BVK-RENTEN DER ZÜRCHERISCHEN VOLKSSCHULLEHRER

Am 26. Oktober 1964 hat der Kantonsrat der von der Regierung im Einvernehmen mit den Personalverbänden vorgeschlagenen Revision der BVK-Statuten – mit einer kleinen Abänderung – zugestimmt (PB Nr. 14, Seite 54).

Damit ergeben sich für die zürcherischen Volksschullehrer mit Wirkung ab 1. Januar 1964 folgende Rentenansprüche:

1. Invalidenrenten

Dienst- jahre	Primarlehrer		Lehrer der Oberstufe	
	auf Grund- gehalt Fr.	bei Mitver- sicherung d. max. Gem'zul. Fr.	auf Grund- gehalt Fr.	bei Mitver- sicherung d. max. Gem'zul. Fr.
5	4 904	6 920	6 104	8 408
10	5 822	8 576	7 239	10 305
15	6 165	9 081	7 650	10 880
20	6 963	10 041	8 536	11 951
25	7 450	10 690	9 100	12 700
30	8 195	11 759	10 010	13 970
35 u. m.	8 940	12 828	10 920	15 240

2. Invalidenzuschuss

für Vollinvalidenrentner, die keine Rente aus der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen:

- a) für verheiratete männliche Invalide Fr. 3 700.–
- b) für ledige, verwitwete, geschiedene
oder für verheiratete weibliche Invalide Fr. 2 500.–

3. Altersrente

nach dem 65. Altersjahr und mindestens 35 Beitragsjahren

	auf dem Grundgehalt	bei Mitversicherung der maximalen Gemeindezulage
Primarlehrer	Fr. 8 940.–	Fr. 12 828.–
Oberstufenlehrer	Fr. 10 920.–	Fr. 15 240.–

Dazu kommt die ungeschmälerete AHV-Altersrente von Fr. 3 200.– für Einzelrentner und von Fr. 5 120.– für Ehepaare.

4. Witwen- und Waisenrenten

Die Witwenrente beträgt die Hälfte der Mannesrente, die einfache Waisenrente ein Drittel der Witwenrente, die Vollwaisenrente das Doppelte. Insgesamt dürfen Witwen- und Waisenrenten die Mannesrente nicht übersteigen.

Für die Lehrer in der Stadt Zürich gelten die Bestimmungen der städtischen Versicherungskasse.

AUSZUG AUS DEM JAHRESBERICHT 1963 DER FINANZDIREKTION

Der Mitgliederbestand ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 662 auf 14 433 gestiegen. 6380 Männer und 2841 Frauen gehören der Vollversicherung, 2205 Männer und 3007 Frauen der Sparversicherung an. Die Zahl der versicherten Volksschullehrer hat um 141 auf 3764 zugenommen. 2254 Männer (= 60 %) und 1109 Frauen (= 30 %) sind vollversichert, 156 Männer (= 4 %) und 245 Frauen (= 6 %) sind sparversichert. Der Zunahme der Männer um 50 steht eine Zunahme der Frauen um 91 gegenüber. Bei den Sparversicherten ist die Zahl der

Männer um 20, die der Frauen nur um 10 gestiegen. Eine Erklärung hiefür ist wohl nicht leicht zu finden.

Der Bestand an Rentenbezügern hat insgesamt um 81 auf 2361 zugenommen. Bei den übernommenen Witwen- und Waisenstiftungen ging er um 19 auf 330 zurück. Auch der Bestand an prämiempflichtigen Ruhegehaltsbezügern und freiwillig Versicherten verminderte sich von 133 auf 120.

Die Vollversicherung richtete im Jahre 1963 Renten im Betrage von Fr. 11 161 862.60 (Vorjahr 10 339 933.90 Franken) aus. Die Hinterbliebenenrenten der übernommenen Witwen- und Waisenstiftungen betragen Fr. 558 395.-. Einmalige Abfindungen wurden 84 772.50 Franken ausbezahlt.

Die Sparversicherung leistete Fr. 1 062 264.70 (Vorjahr Fr. 960 058.70).

Sodann wurden Fr. 2 914 787.25 als persönliche Einlagen zurückbezahlt. Das sind noch einmal über zweihunderttausend Franken mehr als im Vorjahr. Vor zehn Jahren machten diese Auszahlungen insgesamt nur rund Fr. 700 000.-, also rund ein Viertel, aus. In diesem Anstieg wirkt sich einerseits die Geldentwertung, andererseits aber noch viel mehr die Zunahme der Mutationen aus.

Die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sind um Fr. 6 226 052.95 auf Fr. 31 366 219.30 zurückgegangen, weil diesmal keine Einkaufsbeträge für erhöhte Versicherungen eingingen und die Teuerungszulagen von 7 % nicht versichert wurden. Im kommenden Jahr wird dies wieder wesentlich anders aussehen.

Das Vermögen per 31. Dezember 1963 von Fr. 345 382 913.- hat einen Ertrag von Fr. 11 807 859.03 abgeworfen. Dies entspricht einer mittleren Verzinsung wie im Vorjahr von 3,69 %. Daraus ergeben sich wieder erhebliche Zinsgewinne.

Die Kapitalien sind als Guthaben bei der Staatskasse (39 %), als Grundpfandversicherte Darlehen (43 %), in Wertschriften (13 %) und in Liegenschaften (5 %) angelegt.

Verwaltung. In der Volksabstimmung vom 26. Mai wurde die Aenderung des Beamtenversicherungsgesetzes rückwirkend auf den 1. Januar angenommen. Diese Aenderung besteht im vorbehaltlosen Uebertritt von vollbeschäftigten Sparversicherten in die Vollversicherung nach Ablauf von 20 Beitragsjahren. Weiter wurden in das Gesetz neue Bestimmungen aufgenommen, die dem Regierungsrat die Möglichkeit zum Abschluss von Freizügigkeitsabkommen mit anderen Pensionskassen gibt. Ferner wurde die Möglichkeit der Ausdehnung des Witwenrentenanspruches unter gewissen Bedingungen an eine nicht wieder verheiratete Ehefrau aus einer geschiedenen Ehe eines Versicherten geschaffen.

In die Verwaltungskommission der BVK sind neu eingetreten: Direktor Ammeter, Kantonsrat Hauser, Steuerkommissär Wild sowie Polizeigefreiter Ehrensberger. Sie ersetzen die am Ende der Amtsdauer 1959/63 zurückgetretenen Prof. Dr. Jecklin, Kantonsrat Dr. Flüeler, Steuerkommissär Weidmann und Kantonspolizist Egenschwyler. Die Kommission trat im Berichtsjahr nicht zusammen.

Neue Versicherungsverträge wurden mit einigen politischen Gemeinden, der Schulgemeinde Oberengstringen, der Primarschulgemeinde Laufen-Uhwiesen, der Primarschulgemeinde Hütten, der Schulgemeinde Opfikon sowie einigen Kirchgemeinden abgeschlossen. 13 Schulgemeinden und 4 Kirchgemeinden versicherten die

freiwillige Gemeindegulage ihrer Lehrer und Pfarrer zusätzlich bei der BVK.

Verschiedenes: Für Heilungskosten aus Betriebsunfällen mussten Fr. 9295.15 (Vorjahr Fr. 7463.10) aufgewendet werden. Offenbar sind Betriebsunfälle beim kantonalen Personal und den Lehrern aller Stufen recht selten.

H. K.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

PROTOKOLL DER PRÄSIDENTENKONFERENZ

Freitag, den 23. Oktober 1964, 19.00 Uhr im Bahnhofbuffet Zürich-HB.

Präsenz

Die Sektionspräsidenten ohne W. Zürner (vertreten durch K. Angele, Horgen), H. Vögeli (A. Grimm, Bülach) und O. Meier (E. Schneider, Pfäffikon).

Der Kantonalvorstand ohne M. Suter und E. Ernst (beide wegen anderweitiger Inanspruchnahme entschuldigt).

Traktanden

1. Protokoll, 2. Mitteilungen, 3. Besoldungsrevision, 4. Statutenrevision der Beamtenversicherungskasse, 5. Mitgliederwerbung, 6. Umfrage und 7. Allfälliges.

1. Protokoll

Das Protokoll der PK vom 29. Mai ist im PB Nr. 10/64 veröffentlicht worden. Es wird unter Verdankung angenommen.

2. Mitteilungen

2.1. Die Aktion «Loka Niketan – die Zürcher Schulpjugend baut in Indien ein Schulhaus», ist, wie an der diesjährigen DV mitgeteilt werden konnte, mit sehr gutem Erfolg abgeschlossen worden. Der Präsident dankt den Anwesenden für ihre tatkräftige Mithilfe.

2.2. In einem *Unterstützungsfall* vermittelte der Kantonalvorstand die Hilfeleistung durch die Witwen- und Waisenstiftung des SLV und durch die Hilfskasse der zürcherischen Volksschullehrer. Der Fall ist von besonderer Tragik, da kurz nach dem Hinschied des noch jungen Kollegen auch dessen Frau von schwerer Krankheit dahingerafft wurde. Die vier Waisen – das Jüngste steht im Kindergartenalter – erhalten nun neben den staatlichen Leistungen noch die Zuwendungen unserer Berufsorganisation, so dass ihre Ausbildung von der finanziellen Seite her gesichert ist.

2.3. Der Vorstand hatte sich sozusagen laufend mit Rechtsfällen zu befassen. Eine *Disziplinarmassnahme* hatte zu tätlicher Auseinandersetzung zwischen dem Vater und dem Lehrer einer Schülerin geführt. Die gegenseitigen Strafklagen hätten sich zu einem langwierigen Prozess ausweiten können. Der vom ZKLV zur Verfügung gestellte Rechtsberater erreichte, dass der böse Handel mit einem Vergleich vor dem Statthalter beigelegt werden konnte.

Ein auf Ende des letzten Schuljahres aus dem Dienst scheidender Lehrer erhielt eine nur bis zum 21. März berechnete Besoldung. Das Rechnungsbüro begründete die *Besoldungskürzung* mit zuviel bezogenen Ferien (es handelte sich um Versäumnisse infolge Militärdienstes). Es konnte indessen nachgewiesen werden, dass die Berechnung nicht in allen Punkten hieb- und stichfest war. – Es wurde schliesslich ein Lohnanspruch bis zum 10. April anerkannt.

Zwei Kolleginnen sahen sich veranlasst, unsern Rechtsdienst gegen einen Bauern in Anspruch zu nehmen. Der Betreffende hatte sich den beiden Lehrerinnen gegenüber u. a. zu Tätlichkeiten hinreissen lassen. Den ihm angeblich von einer durchreisenden Schulklasse zugefügten lächerlich geringen *Flurschaden* quittierte er zudem mit sehr gewürzten Kraftausdrücken an die Adresse der Kolleginnen. – Die ihm von unserem Rechtsberater angedrohte Strafklage veranlasste ihn, sich in aller Form zu entschuldigen und den geforderten Schadenersatz zu leisten.

In einem stadtzürcherischen Schulhaus *verunfallte eine Kollegin* wegen einer unsachgemäss verlegten Fussmatte. Die Stadt anerkannte als Gebäudebesitzerin grundsätzlich eine Haftpflicht, ist aber nicht bereit, in vollem Umfang für die beträchtlichen Heilungskosten aufzukommen. – Der Fall ist noch nicht erledigt.

Ebenfalls in der Schwebe ist der Fall eines Kollegen, der sich *im Skilager eine Achselverrenkung* mit bleibendem Nachteil zugezogen hat. Wohl sind die Heilungskosten durch Versicherungsleistungen voll gedeckt, doch muss sich unser Kollege dadurch benachteiligt fühlen, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, eine Stelle als Reallehrer anzutreten, zu der er auf Grund seiner Ausbildung legitimiert wäre. Mit Recht kann er die damit verbundene finanzielle Einbusse als Folge eines in Ausübung seines Berufes erlittenen Unfalles betrachten.

2.4. Die Delegiertenversammlung 1964 des SLV hat mit grossem Mehr dem *Bau eines Bürohauses* zugestimmt. Das Geschäft hat sich in der Folge zerschlagen, weil sich der Gegenkontrahent im letzten Augenblick vom Vertrag zurückzog. Nach Abklärung weiterer Möglichkeiten hat nun der SLV in günstiger Lage ein Einfamilienhaus erwerben können, das sich nach den nötigen Anpassungen für die Unterbringung des Sekretariates eignen wird. Den Sektionen und Delegierten, die schriftlich über den Gang der Dinge ins Bild gesetzt worden sind, ist die Möglichkeit zur Einsprache offengehalten worden. – Der KV erachtet die neue Lösung gegenüber dem früheren Projekt als vorteilhaft und als mit weniger Risiken behaftet und stimmt ihr zu. Er wird die Zürcher Delegierten in diesem Sinne orientieren.

H. Weiss muss leider ergänzend berichten, dass der Sekretär des SLV durch einen Unfall für längere Zeit ausser Gefecht gesetzt worden ist, was von den Anwesenden mit Bestürzung zur Kenntnis genommen wird.

2.5. Der Vorsitzende streift im Ueberblick einige hängige Geschäfte, wie Sonderklassenreglement, Autorenvertrag für Lehrmittelverfasser und die Arbeiten in erziehungsrätlichen Kommissionen.

3. Besoldungsrevision

Ueber Grundzüge und Ausmass der strukturellen Besoldungsrevision sind unsere Kollegen unter anderem auch durch den PB ins Bild gesetzt worden. Der Präsident hat sich der Mühe unterzogen, die Zahlen in tabellarische Bilder umzusetzen, aus denen die Lohnbewegungen seit 1949, die Verbesserungen gegenüber 1963 und der Besoldungsanstieg mit den Dienstjahren sehr augenfällig hervorgehen. Er hat diese Darstellungen schon in verschiedenen Sektionsversammlungen als Grundlage für seine Referate benützt. Diese Uebersichten haben es vielen Kollegen erlaubt, gewisse Erscheinungen, die für sich selbst stehend als Ungereimtheiten

erscheinen mussten, durch ihren Zusammenhang mit Nachbargrössen als begründet zu erkennen. Die diesem Thema gewidmeten Sektionsversammlungen haben überall klärend gewirkt.

Die Sektionspräsidenten benützten die Aussprache zur Manöverkritik. *G. Walther* würde es begrüssen, wenn der ZKLV Schritte unternähme, die Behörden zu veranlassen, die Lehrerbesoldungen nicht immer erst im Anschluss an die Besoldungsvorlagen für die übrigen Beamtenkategorien zu behandeln. Während diese Vorlagen vom Kantonsrat letztinstanzlich verabschiedet werden, haben die Lehrerlöhne immer noch anschliessend die Hürde der dörflichen oder städtischen Beschlussfassung zu nehmen, wodurch die volle Rückwirkung nicht selten in Frage gestellt wird. – Demgegenüber kann geltend gemacht werden, dass es auch schon von Vorteil war, im Kielwasser eines weniger beladenen Schiffes einhersegeln zu können. – *H. Weiss* anerkennt die Verbesserungen als namhaft, will sie aber nicht überbewertet sehen. Die Löhne sind heute nicht mehr allein der Teuerung, sondern auch dem gestiegenen Lebensstandard anzupassen. Der Präsident des stadtzürcherischen Lehrervereins weist darauf hin, dass ausgerechnet die Primarlehrer, bei denen der Lehrermangel am empfindlichsten spürbar ist, verhältnismässig benachteiligt wurden. Dazu hat der Kantonalpräsident zu bemerken, dass sich der Kantonalvorstand in allen Verhandlungsphasen dafür eingesetzt hat (und bis zum Schluss dafür gekämpft hat), dass die Relationen innerhalb der Volksschullehrerschaft beibehalten würden. Dieser Grundsatz ist bekanntlich von der DV nachdrücklich bestätigt worden. Es ist immerhin gelungen, für die Primarlehrer eine Verbesserung gegenüber der ersten Vorlage zu erreichen; jedoch ist der Vorstand mit seiner Forderung nicht restlos durchgedrungen. Der Grund dazu ist einerseits bei der Verflechtung mit den vergleichbaren Kategorien der Verwaltungsbeamten zu suchen, andererseits bei der Entwicklung der Dinge in der Stadt Zürich. Der Vorstand weiss, dass hier noch Fragen offen sind, und er behält sie im Auge. Bei der Lehrerausbildung beginnen sich neue Entwicklungen abzuzeichnen, die auf die Besoldungen nicht ohne Einfluss bleiben können. – *Fritz Seiler* kann daran erinnern, dass die Vorstände der entsprechenden Stufenkonferenzen über die Situation im Bilde waren.

4. Statutenrevision der Beamtenversicherungskasse

Die Finanzdirektion beantragt dem Kantonsrat die Anpassung der BVK-Statuten an die neuen Besoldungen. Die Personalverbände haben der Vorlage zugestimmt. (Hans Küng hat im PB Nr. 14/64 ausführlich über die Neuerungen berichtet.) Die vorgesehenen Verbesserungen müssen natürlich durch vermehrte Leistungen der Versicherten gedeckt werden. Auch Staat und Gemeinden werden ihren Teil dazu beitragen, und doch wird sich das versicherungstechnische Defizit der Kasse um 25 Millionen auf 70 Millionen Franken erhöhen. Ein wichtiger Punkt: Die Verbesserungen der Gemeindefürsorge können durch die gleiche günstige Regelung in die Versicherung eingebaut werden, wie sie für das Grundgehalt gilt.

G. Hochstrasser stösst bei Kollegen immer wieder auf die irrtümliche Auffassung, dass die BVK für den Staat ein «Geschäft» sei, und regt an, den Geschäftsbericht der Kasse im PB zu veröffentlichen. – Der Präsident darf darauf hinweisen, dass dies bereits ständige Praxis

ist. Die BVK ist keineswegs ein «Geschäft», sonst hätte sie kein millionenschweres Defizit aufzuweisen.

Die Frage einer Vorverlegung des Pensionsalters der Lehrerin führt zu einer Diskussion, in welcher das Für und Wider einer solchen Massnahme erörtert wird.

G. Hochstrasser kennt Kolleginnen, die es vorziehen würden, in der Sparversicherung zu verbleiben, statt in die Vollversicherung übernommen zu werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Schuldienst hätten sie dann den Vorteil, dass ihnen ihre persönlichen Prämienleistungen mit Zins zurückbezahlt würden, währenddem der Vollversicherte keinen Anspruch auf Zins hat. – Diese Kolleginnen sind schlecht beraten. Sie verkennen das Wesen der Versicherung, die ja in erster Linie als Schutz vor den mannigfaltigen Wechselfällen des Lebens gedacht ist und nicht als eine Art Zwangssparanstalt. Der Vollversicherte geniesst einen unvergleichlich besseren Schutz, man denke nur etwa an das Eintreten einer Invalidität. Aus dem Wissen um solche Fälle heraus hat der ZKLV immer die grössten Anstrengungen unternommen, möglichst viele Kollegen in der Vollversicherung unterbringen zu können. Der Rentenanspruch ist um vieles höher zu werten als eine einmalige Abfindung.

5. Mitgliederwerbung

In einer Konferenz vom 25. September sind mit den Bezirksquästoren die Möglichkeiten für eine Intensivierung der Werbung erörtert worden. Hans Künzli hat als Sonderbeauftragter des Vorstandes den Sektionen vermehrt Werbematerial zur Verfügung gestellt. Die Bemühungen haben bereits Früchte getragen, sind doch für dieses Jahr bereits 283 Neueintritte zu verzeichnen. Die Werbung bleibt grundsätzlich Sache der Sektionen, die mit den örtlichen Verhältnissen naturgemäss besser vertraut sind. W. Bernhard betont ganz richtig, dass die persönliche Ermunterung nach wie vor der beste Weg zur Gewinnung neuer Mitglieder bleiben muss.

6. Umfrage

V. Lippuner ist erstaunt, dass die Erziehungsdirektion den Schulkapiteln für die Winterversammlung ein bestimmtes Thema zur Behandlung vorschreibt. Für sein Kapitel trifft es sich ungeschickterweise, dass in seinem Schoss der gleiche Fragenkreis schon im Vorjahr behandelt worden ist. – Dazu kann festgehalten werden, dass die Erziehungsbehörden laut Reglement zu ihrem Vorgehen berechtigt sind. Nur machen sie davon so spärlichen Gebrauch, dass eine Abweichung von dieser Regel schon auffällt.

G. Walther weist auf eine unterschiedliche Behandlung der Sekundarlehrer gegenüber den Real- und Oberschullehrern hin: erstere sind in der Zahl ihrer Dienstjahre um zwei Jahre, die Studienjahre, im Hintertreffen. – Dazu ist zu sagen, dass das nur für die Zeit des Ueberganges zutrifft. Die zukünftigen Real- und Oberschullehrer haben auch zwei Ausbildungsjahre zu absolvieren. Die Stadt Zürich bringt übrigens die Studienjahre als Dienstjahre in Anrechnung.

7. Allfälliges

Der Vorsitzende fordert alle Kollegen dazu auf, Aenderungen in den Gemeindefinanzlagen ohne Verzug unserm

Besoldungsstatistiker zu melden. W. Bernhard hält die Meldung über die Sektion für zuverlässiger, da man dort an der Entwicklung mitinteressiert ist und die regionalen Verhältnisse besser überblicken kann.

Schluss der Sitzung: 22.00 Uhr.

Der Protokollführer: A. Wynistorf

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

17. Sitzung, 28. Mai 1964, Zürich

Die Frage des Abzuges von Ferientagen an einer Verweserbesoldung ist von der Erziehungsdirektion in einer für den betreffenden Kollegen günstigen Weise erledigt worden.

In einem andern Fall konnte erreicht werden, dass eine Gemeinde die ganze Entschädigung für Fakultativunterricht auszahlt, obschon einige Stunden wegen Militärdienstes ausgefallen waren.

Der Erziehungsrat sprach sich in einem Rekursfall gegen die Einstellung eines Ausländers als Verweser aus.

Das wichtigste Traktandum der Präsidentenkonferenz des SLV war der vorgesehene Kauf eines Bürohauses.

18. Sitzung, 4. Juni, Zürich

An der Delegiertenversammlung des KZVF (Festbesoldetenverbandes) wurde der Quästor des ZKLV, Ernst Schneider, als neuer Rechnungsrevisor gewählt.

Der Vorstand der Zürcher Mittelstufenkonferenz gelangt mit einer Eingabe an den Kantonalvorstand, in welcher für Primarlehrer ein gegenüber dem ZKLV-Vorschlag um 1000 Franken höher liegendes zweites Maximum gefordert wird.

Es wird beschlossen, in einem Antwortschreiben an die ZKM alle Gründe anzuführen, welche den Kantonalvorstand veranlasst haben, innerhalb der Lehrerschaft auf eine Aenderung der gegenwärtigen Relationen zu verzichten.

Bei der Besprechung des neuen Entwurfes für ein Sonderklassenreglement (siehe 14. Sitzung, PB Nr. 12/1964) fallen verschiedene Widersprüche und Ungeheimheiten auf. Ausserdem werden Vorschläge gemacht, die gegenüber bestehenden Zuständen einen Rückschritt bedeuteten.

19. Sitzung, 11. Juli 1964, Zürich

Der Kantonalvorstand befasst sich mit einer Ruhegehaltsangelegenheit. Die Rechnungsprüfungskommission einer Gemeinde beantragt, das vorgesehene Ruhegehalt nicht auszuzahlen.

Am Zürchertag der Expo lud Regierungspräsident E. Brugger 1000 Waadtländer Schüler auf nächstes Frühjahr in den Kanton Zürich ein. Der Kantonalvorstand hat die Mitarbeit der Zürcher Lehrer bei der Durchführung dieser Einladung zugesichert.

Die am neuerstellten Entwurf des Sonderklassenreglementes interessierten Gremien beschliessen an einer gemeinsamen Konferenz, auf diese Neufassung nicht einzutreten und dafür die zum schon begutachteten Reglementsentwurf eingegangenen Vernehmlassungen noch einmal zu sichten. (Fortsetzung folgt) K-li